

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat und die Ausschüsse (sowie Ortschaftsräte)

der Gemeinde Sülzfeld

vom 08.07.2004

in der Fassung der 1. Änderung vom 23.01.2012

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

§ 1

Einberufung des Gemeinderats

- (1) Die Gemeinderatssitzung finden mindestens vierteljährlich statt, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Gemeinderatssitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Gemeinderatssitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Zeit, Ort und Tagungsordnung der Gemeinderatssitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Gemeinderatssitzung gemäß den Festlegungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Gemeinderatssitzungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne ausreichende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld in Höhe bis zu **500,- €** bis im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem

Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

- (3) In jeder Sitzung wird die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit durch den Protokollanten schriftlich festgehalten.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit genommen werden muss oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.
- (3) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - Grundstücksangelegenheiten,
 - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Beigeordneten und bei Vorhandensein dem Hauptausschuss fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister bis spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung von mindestens

einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Gemeinderates erweitert werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind. Es sind aber nur Tagesordnungspunkte zusätzlich möglich, die auch bei üblicher Festlegung der Tagesordnung nicht öffentlich hätten behandelt werden müssen.
- (4) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Ansonsten werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates werden in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 23 ThürKO stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder und die Beschlussfähigkeit gemäß § 36 ThürKO fest. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende dies zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Das weitere Verfahren sichtet sich entsprechend dem § 36 der ThürKO.

§ 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss des Gemeinderates einem Mitglied des Gemeinderates selbst oder seinem Ehegatten, Lebensgefährden, Verwandten oder Verschwägerten bis dritten Grades (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Beratungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Gemeinderates in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift dokumentiert werden.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Wahlen.

- (3) Muss ein Mitglied des Gemeinderates annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 - 6 der ThürKO.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem konkreten Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Verwaltung Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zu ihrer Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind der Bürgermeister, jede Fraktion im Gemeinderat und jedes gewählte stimmberechtigte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und/oder Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller bzw. derselben antragstellenden Fraktion frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn durch den Antragsteller begründet dargelegt wird, dass sich die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde können von den Fraktionen und auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Bei Anfragen einer Fraktion soll der Fraktionsvorsitzende bzw. ein Mitglied der Fraktion die Anfrage vorlesen und begründen. Dies gilt auch für eine anfragendes fraktionsloses Gemeinderatsmitglied.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder Mitarbeiter der Verwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal 2 Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister über die Verwaltung dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit 2/3 seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn sich der Bürgermeister hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Als Vorsitzender des Gemeinderates leitet der Bürgermeister die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

- (2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet hat und ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragssteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu den jeweils einzelnen Punkten der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten sprechen. Jeder weitere Redner der gleichen Fraktion soll nicht länger als 10 Minuten zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Der Ältestenrat (§ 21 dieser Geschäftsordnung) kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer anderen Redezeit empfehlen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Reden zum jährlichen Haushaltsetat ist für den ersten Redner jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion ohne zeitliche Beschränkung.
- (4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Zwischenfragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als 2 Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können nachfolgende Anträge gestellt werden, über die im Gemeinderat unverzüglich abzustimmen ist:
 - a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - c) Schließung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung
 - f) Verweisung in einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,

- k) Begrenzung der Aussprache,
 - l) zur Sache
 - m) Erteilung des rederechtes für Gäste der Gemeinderatssitzung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit ist auf höchstens 3 Minuten begrenzt. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind. Er hat sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihr Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen. Sollte dies noch nicht geschehen sein, hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sich die Formulierung nicht aus der Vorlage ergibt. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie jeweils mit JA oder NEIN beantwortet werden kann.

- (4) Beschlüsse des Gemeinderates werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Zulässige Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat vorher beschließt.
- (7) Bei Wahlen ist generell geheim abzustimmen. Hierbei ist gemäß § 39 ThürKO zu verfahren. Stimmzettel sind ebenfalls nach diesem § auszufertigen und deren Gültigkeit bzw. Ungültigkeit festzustellen. Zur Auszählung der Stimmen soll sich der Vorsitzende der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bedienen.
- (8) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher und beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, ZUR ORDNUNG ZU RUFEN ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Gemeinderatssitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Dem Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossnem Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von 2 Monaten erneut erheblich gestört, so kann ihm der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderates die Teilnahme für 2 weitere Sitzungen versagen. Die in diesen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer und Gäste gestört, kann der Vorsitzende diese von der Sitzung ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (7) Verhält sich ein Gemeinderatsmitglied in der Öffentlichkeit durch Wort oder Schrift erheblich gemeindeschädigend, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderates diesem Mitglied des Gemeinderates eine **ÖFFENTLICHE MISSBILLIGUNG** aussprechen. Diese kann im Gemeinde- und Amtsblatt Sülzfeld veröffentlicht werden.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderates fertigt der vom Vorsitzenden bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht für geheime Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Gemeinderatssitzung durch Beschluss des Gemeinderates zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderates können jederzeit die gefertigten Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen steht allen Sülzfelder Bürgern in den Räumen der Verwaltung frei.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden. Der Vollzug rechtswidriger Beschlüsse ist auszusetzen und der Gemeinderat bzw. der Ausschuss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung von der Beanstandung zu unterrichten. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Bildung von Fraktionen

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihr Name und Bezeichnung, die Namen der Mitglieder der Fraktionen sowie deren Vorsitzender und dessen Stellvertreter sind dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. In der darauf folgenden Gemeinderatssitzung informiert der Bürgermeister den Gemeinderat über die Bildung der Fraktion. Nach der erfolgten Information des Gemeinderates tritt der Fraktionsstatus mit der Möglichkeit der Einreichung von Anträgen gemäß § 8 (Abs. 1) dieser Geschäftsordnung in Kraft.
- (4) Spätere Veränderungen sind analog Abs. 3 anzuzeigen und bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. – 1 – 14 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

- (3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über nachfolgende Angelegenheit vor:
1. allgemeine Festsetzungen von Gebühren und Tarifen,
 2. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde Sülzfeld,
 3. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses (§ 19 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 20 dieser Geschäftsordnung) fallen,
 4. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

§ 18

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Bei Bedarf bildet der Gemeinderat für bestimmte Aufgabenbereiche vorberatende bzw. beschließende Ausschüsse. Der Bedarf wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat zusammen.
- (4) Die Sitze in einem Ausschuss werden nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

- (6) Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (7) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, der Stimmrecht hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (8) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1–15 dieser Geschäftsordnung auf den Geschäftsgang der Ausschüsse Anwendung. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über den Gemeinderat, die Gemeinderatsmitglieder, die Gemeinderatssitzungen, deren Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Teilnahmepflicht, persönlicher Beteiligung, Beschlussfassung, Wahlen, Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift.

§ 19 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet bei Bedarf gemäß § 18 dieser Geschäftsordnung folgende Ausschüsse:
 - Hauptausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Gemeinderäten. Der Hauptausschuss übernimmt auch die Aufgaben des Finanzausschusses, die sich insgesamt wie folgt darstellen – Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen, wichtige Personalangelegenheiten, Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs, Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens wie Vorbereitung der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen
- (2) Übersteigt die Einwohnerzahl der Gemeinde Sülzfeld 1.000 Einwohner ist gemäß § 26 Abs. 1 der ThürKO ein Hauptausschuss zu bilden.

§ 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister organisiert die Leitung der Gemeindeverwaltung und ist zuständig für den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse durch die Verwaltung.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit und im Einvernehmen mit der beauftragten Verwaltung:
 - a) Die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Sülzfeld, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
 - b) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde gemäß § 3 der ThürKO.

- c) Die ihm durch Beschluss des Gemeinderates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten. (wie z. B. Unterzeichnung von Vorkaufsrechtsanfragen der Notare)
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 a) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
- Vollzug der Ortssatzungen,
 - Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges,
 - Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert **256,00 Euro** oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde **256,00 Euro** nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
 - Die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstiger Konditionen,
 - Die Bildung von Haushaltsresten,
 - Die Niederschlagung, der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von höchstens **256,00 Euro**,
 - Die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag in Höhe von **256,00 Euro** auf die Dauer von 7–12 Monaten, bis zu **256,00 Euro** auf die Dauer von bis zu 6 Monaten, Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe **511,00 Euro** als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen.
 - Verfügung über Einzelbeträge bis zu **2.557,00 Euro**, die im Haushaltsplan festgelegt sind,
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung **3.579,00 Euro** im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
 - Die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 5.000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 21 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Gemeinderates und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung der Gemeinderatssitzungen.

§ 22 Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die in der Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss Nr. 60/09/94 am 15.09.1994 beschlossene Geschäftsordnung inklusive ihrer mit Beschluss 05/02/02 am 25.02.2002 beschlossenen 1. Änderung außer Kraft.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Sülzfeld, den 23.01.2012

gez. **S e e b e r g**
Bürgermeisterin

~ Siegel ~

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	In-Kraft-Treten
Original	08.07.2004	40 / 07 / 2004	-	-	05.07.2004
1. Änderung	23.01.2012	84/2011/SF	-	§ 20 Abs. 3	23.01.2012